

Nichtamtliche Begründung zum Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG)

I. Allgemeine Begründung

Anlass für die Erarbeitung eines für alle Friedhofsträger geltenden Friedhofsgesetzes war der Antrag des Kirchenkreises Halle vom 19.09.2017 (DS 13.3/1) an die Landessynode gewesen, die geltende Friedhofsverordnung der EKM hinsichtlich der Regelungen zur Veröffentlichung von Satzungen zu ändern – da in einem konkreten Fall einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis Halle hierfür ein 5-stelliger Betrag angefallen war. In anderen Fällen erleben wir, dass die Veröffentlichung von Friedhofssatzung von Kommunen gänzlich verweigert wird.

Eine Erhebung des Landeskirchenamtes in den Kreiskirchenämtern, von wann die Satzungen der einzelnen Friedhofsträger in ihrem Bereich datieren und ob diese Satzungen (Satzungsänderungen) genehmigt und veröffentlicht wurden, ergab, dass die Situation in fast allen Kirchenkreisen als bedenklich einzustufen ist: Satzungen entsprechen nicht dem aktuell geltenden Muster der Landeskirche, wurden zum Teil nicht oder nicht in der zutreffenden Form veröffentlicht. Dies birgt erhebliche rechtliche Risiken für die Kirchengemeinden, insbesondere in Streitfällen über die Bestellung oder Verlängerung von Nutzungsrechten/ Umbettungen/ Beräumung von Gräbern etc.

Der Gesetzentwurf vereinheitlicht und sichert nunmehr die Rechts- und Handlungsgrundlagen der einzelnen Friedhofsträger in der EKM. Er reduziert außerdem erheblich den Verwaltungsaufwand in den Kreiskirchenämtern hinsichtlich des Wegfalls von Beratung, Begleitung und Genehmigung von Friedhofssatzung und führt zur Kosteneinsparung bei den einzelnen Friedhofsträgern hinsichtlich der Veröffentlichung von Satzungen/ Satzungsänderungen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich im Wesentlichen an dem von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz bereits in 2016 verabschiedeten Friedhofsgesetz. Er nimmt aber auch gegebenenfalls bestehende Besonderheiten für die EKM laut geltender Friedhofsverordnung/ Musterfriedhofssatzung auf.

II. Einzelbegründung

Zu Inhaltsübersicht und Präambel:

Das Kirchengesetz gliedert sich in acht große Abschnitte mit insgesamt 56 Paragraphen.

Durch die Präambel wird der kirchliche Friedhof als Bestandteil des Auftrages der Kirche in dieser Welt und damit rechtlich als deren eigene Angelegenheit definiert. Die vom Dezernat Gemeinde im Landeskirchenamt vorgenommene grundlegende Überarbeitung sollte die theologischen Punkte verständlich benennen, die grundsätzlich für Gestalt und Betrieb kirchlichen Friedhöfe relevant sind. Es muss vor allem auf den soteriologischen und den eschatologischen Aspekt hingewiesen werden und der Hinweis auf die ars moriendi enthalten sein.

Zu § 1:

Durch die Definition des Anwendungsbereiches in Absatz 1 ist klargestellt, dass künftig neben den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften in der EKM nur noch dieses Friedhofsgesetz Anwendung findet.

Absatz nimmt klarstellend auf, dass Kirchhöfe (d.h. Friedhöfe um eine Kirche herum) Friedhöfe im Sinne dieses Gesetzes sind.

Für Waldfriedhöfe in kirchlicher Trägerschaft hatte der Bischofskonvent seinerzeit folgende drei Bedingungen gestellt ohne Wertung der Reihenfolge:

- ein Andachtsplatz mit Kreuz
- eine erkennbare Abgrenzung zwischen Wald und Ruhestätte (feste Einfriedung geht aus forstrechtlichen Gründen nicht)

- für jeden Bestatteten muss erkennbar ein Namensschild angebracht werden (keine anonyme Bestattung). Die Vorgaben zu den ersten beiden Anstrichen sind nunmehr in Absatz 3 aufgenommen. Die Pflicht zur namentlichen Kennzeichnung besteht für alle Friedhöfe der EKM und musste deshalb hier nicht noch einmal gesondert erwähnt werden.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt, wer Friedhofsträger sein kann. Da es sich beim Friedhofswesen um eine hoheitliche Aufgabe handelt, können auch im Bereich der Kirche Friedhofsträger nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Der weit überwiegende Teil der kirchlichen Friedhöfe befindet sich in Trägerschaft der Kirchengemeinden. Daneben gibt es im Bereich der Landeskirche bislang zwei Friedhofsverbände nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz. Sie alle sind als Körperschaften öffentlichen Rechts taugliche Friedhofsträger.

(Absatz 2) Als eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtete und organisatorisch verselbstständigte Verwaltungseinrichtung, nimmt der Friedhof eine bestimmte Aufgabe, den sogenannten Anstaltszweck, wahr. Dieser liegt in der Bestattung Verstorbener und der Gewährleistung der Totenruhe. Rechtlich ist der Friedhof damit als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts definiert.

Durch Absatz 3 wird dem Friedhofsträger die Möglichkeit eingeräumt, die Friedhofsträgerschaft durch Vertrag auf eine Kommune zu übertragen, wie es in der Vergangenheit bereits vielfach praktiziert wurde. Hierfür gibt es bereits einen einheitlichen Mustervertrag der Landeskirche, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt bedarf. Sollte mit der Friedhofsträgerschaft auch das Eigentum am Grundstück auf die Kommune übertragen werden, ist dies nach Grundstücksgesetz genehmigungspflichtig.

Zu § 3:

(Absatz 1) Friedhof als Stätte der Verkündigung:

Wird sichtbar z. B. durch christliche Texte und Symbole bei der Grabgestaltung. Schon im Alten Testament nachweisbar (Daniel 12, 2.13: „Du aber, Daniel, geh dem Ende entgegen, und ruhe, bis du aufstehst zu deinem Erbteil am Ende der Tage“ & Jesaja 26, 19: „Deine Toten werden leben, deine Leichname werden auferstehen“); im Neuen Testament begründet Paulus die Hoffnung auf die Auferstehung mit der geschehenen Auferstehung von Jesus (1. Korinther 15,20: „Nun aber ist Christus auferweckt von den Toten als Erstling unter denen, die entschlafen sind“); auch in den Evangelien ist diese Verbindung deutlich (z. B. Joh 11,25: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stürbe“); Auferstehungshoffnung ist für die christliche Gemeinde von Beginn an konstitutiv (siehe 3. Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses); Friedhöfe sind Kirche in der Öffentlichkeit und dienen damit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags (Trauerfeiern als öffentlicher Gottesdienst); Friedhof soll darüber hinaus der ars moriendi dienen.

(Absatz 2) Da der kirchliche Friedhofsträger mit der Unterhaltung eines Friedhofs neben der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zugleich eine kommunale Pflichtaufgabe wahrnimmt, ist der Kreis der Personen, die Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof haben, auf diejenigen beschränkt, die in seinem Einzugsbereich gewohnt bzw. bereits zu Lebzeiten ein Bestattungsrecht erworben haben. Einzugsbereich ist dabei die Gemeinde oder bei Verbänden der Ortsteil.

Das Leitungsorgan des Friedhofsträgers kann nach Absatz 3 den Kreis der anspruchsberechtigten Personen generell oder durch Vorbehalt von Einzelfallentscheidungen erweitern oder, sofern es sich nicht um einen sogenannten Monopolfriedhof, also den einzigen im Bereich der Kommune oder bei größeren Gebietskörperschaften den einzigen in zumutbarer Entfernung handelt, auch auf Mitglieder der eigenen Körperschaft, der Gliedkirchen der EKD oder von ACK-Kirchen beschränken.

Zu § 4:

Die Anlage neuer Friedhöfe ist heute wegen der vorhandenen Überkapazität an Friedhofsflächen die seltene Ausnahme. Nicht ausgeschlossen ist aber die Notwendigkeit der Erweiterung vorhandener kirchlicher Friedhöfe in zuzugsstarken Gebieten. Absatz 1 beschreibt das dabei zu beachtende Verfahren, wobei die landesrechtlichen Friedhofs- und Bestattungsgesetze regelmäßig eine Mitwirkung staatlicher Behörden und eine Bedarfsprüfung vorsehen. Wegen der durch die Anlage oder Erweiterung eines Friedhofs entstehenden langfristigen finanziellen Verpflichtungen macht auch das Kirchengesetz die Zulässigkeit vom Vorhandensein eines Bedarfes abhängig. Da durch die Anlage oder Erweiterung eine neue öffentliche Sache entsteht, ist der Widmungsakt nach den Regelungen in § 52 öffentlich bekanntzumachen.

Bei alten Friedhöfen, insbesondere Kirchhöfen, bestehen vielfach Unsicherheiten darüber, auf welche Grundstücksteile sich die Friedhofswidmung erstreckt. Urkunden oder förmliche Widmungsakte hierzu finden sich nur in den seltensten Fällen. Durch Absatz 2 wird deshalb in bestehenden Zweifelsfällen auf die vorhandene Einfriedung abgestellt. Für den Fall der Bestattung von Toten auf fremden (z.B. angrenzenden) Grundstücksteilen (z.B. in Unkenntnis eines fremden Eigentümers dieser Fläche) ist die (faktische) Widmung der Fläche durch "Bestattung" vollzogen – hierzu braucht es keine Zustimmung des Eigentümers. Allerdings können hierdurch nicht Bauwerke/ Mauern etc. als Friedhof gewidmet werden - die Widmung bezieht sich lediglich auf die Fläche, auf der die Toten/ Überreste bestattet wurden.

Zu § 5:

Häufiger als die Anlage oder Erweiterung von Friedhofsflächen ist wegen des vorhandenen Friedhofsflächenüberschusses deren Schließung und Entwidmung. Das Friedhofsgesetz regelt entsprechend der bisherigen Rechtslage ein zweistufiges Schließungsverfahren. Nach Absatz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil zunächst beschränkt geschlossen werden, was zur Folge hat, dass Bestattungen nur noch in bereits vorhandenen Grabstätten, für die noch Nutzungsrechte laufen, zulässig sind und die Verlängerung von Nutzungsrechten nur zur Anpassung an die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten erfolgen darf. Die Neuvergabe von Grabstätten ist hingegen ausgeschlossen. Die beschränkte Schließung vermeidet Entschädigungsansprüche der Nutzungsinhaber, schiebt wegen der möglichen Nachbestattungen den Zeitpunkt des Endes aller Nutzungsrechte und Ruhefristen und damit einer möglichen Entwidmung des Friedhofs aber weit in die Zukunft hinaus.

Dies wird mit der Schließung nach Absatz 2 vermieden, da hier auch Nachbestattungen in vorhandenen Grabstätten nicht mehr zulässig sind. Dies führt allerdings wegen des Eingriffs in vermögenswerte Rechtspositionen der Nutzungsinhaber zu einer Entschädigungspflicht des Friedhofsträgers.

Wegen des Eingriffs in Rechtspositionen der Friedhofsnutzer müssen auch beschränkte Schließung und Schließung nach den Maßgaben des § 52 förmlich öffentlich bekanntgemacht werden (Absatz 3). Ferner sind die regelmäßig bestehenden Genehmigungsvorbehalte des maßgeblichen Landesrechts (Absatz 4) zu beachten.

Zu § 6:

Sofern alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind, kann dem Friedhof seine Zweckbestimmung entzogen werden. Dies folgt durch die Entwidmung nach Absatz 1. Sofern das Grundstück danach einer anderen Zweckbestimmung, insbesondere der Verwertung als Bauland, zugeführt werden soll, liegt in der Entwidmung zugleich eine Aufhebung.

Entwidmung und Aufhebung setzen die Schließung und den Ablauf sämtlicher Ruhefristen und Nutzungsrechte sowie den Ablauf einer Pietätsfrist voraus (Absatz 2), es sei denn, nach den Maßgaben des einschlägigen Landesrechts ist eine Entwidmung auch vor Ablauf dieser Fristen zulässig. Dies ist regelmäßig nur bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses und auch dann nur zulässig, wenn gesamtkirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Die vorzeitige Entwidmung führt zu einer Entschädigungspflicht der betroffenen Nutzungsinhaber (Absatz 3).

Nach Beratung durch die LS – Stand 2020-12-20

Auch die Entwidmung ist als Außerdienststellung einer bislang öffentlichen Zwecken gewidmeten Sache förmlich bekanntmachungspflichtig nach den Regelungen des § 52.

Ferner bedarf sie regelmäßig der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vorhandene Friedhofskapellen sind darüber hinaus nach den Vorschriften des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes zu entwidmen (Absatz 5).

Zu § 7:

Während die Friedhofsträgerschaft die rechtliche Verantwortlichkeit einer Körperschaft für ihre nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Friedhof“ beschreibt, wird der tatsächliche Betrieb des Friedhofs im Rahmen der Friedhofsverwaltung gewährleistet. Absatz 1 weist diese Tätigkeit zunächst dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers, bei Kirchengemeinden also dem Gemeindegemeinderat, bei Friedhofsverbänden dem Vorstand und der Verbandsvertretung zu. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass das Leitungsorgan Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung, also insbesondere die gesamte Abwicklung der Bestattungen, die Wahrnehmung von Gieß- und Pflegeaufträgen etc. auf eigene Mitarbeitende, insbesondere Friedhofsverwalterinnen und -verwalter übertragen kann, soweit Absatz 2 bestimmte Aufgaben nicht dem Leitungsorgan vorbehalten.

Nach Satz 3 ist die Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung (z.B. Erlass von Gebührenbescheiden) auch auf das Kreiskirchenamt zulässig, solange die Aufgabenwahrnehmung unter der Verantwortung (und damit auch unter dem Briefkopf) des Friedhofsträgers erfolgt. Damit sind Zentralisierungen der Verwaltungsaufgaben in den örtlich zuständigen Kreiskirchenämtern möglich. Im Unterschied zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft auf staatliche Rechtsträger nach § 2 Abs. 3 Satz 1 bleibt die übertragene Körperschaft hier in vollem Umfang Friedhofsträger und damit im Außenverhältnis auch verantwortlich.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben, die originär dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Es handelt sich hierbei durchweg um Grundsatzangelegenheiten, die entweder die Rechtsbefugnis des Friedhofsträgers betreffen (Nr. 5) oder einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (Nr. 6). Wenn der Friedhofsträger Aufgaben der laufenden Verwaltung nach Absatz 1 oder 3 delegiert, ist es durch Nr. 1 ausgeschlossen, dass er auch die Überwachung der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte delegiert. Da Ausbettungen einen Eingriff in eine der Zentralaufgaben des Friedhofs, nämlich die Wahrung der Totenruhe, bedeuten, sind auch Entscheidungen hierüber dem Leitungsorgan vorbehalten (Nr. 2), ebenso wie die Beschlussfassung über den Friedhofshaushalt (Nr. 3). Bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die den Verwaltungsakt erlassende Behörde, also der Friedhofsträger, Beklagte. Deshalb muss das Leitungsorgan auch im Falle einer Delegation von Aufgaben der laufenden Verwaltung davon Kenntnis erlangen, dass es streitige Auseinandersetzungen gibt, um gegebenenfalls in einem frühen Verfahrensstadium noch steuernd eingreifen zu können. Sowohl die Entscheidung, einem Widerspruch abzuwehren, als auch die Entscheidung, den Vorgang der Widerspruchsbehörde vorzulegen, ist daher dem Leitungsorgan vorbehalten (Nr. 4).

(Absatz 3) Vielfach haben insbesondere kleine Friedhöfe kein eigenes Personal und bedienen sich für die Herstellung von Gräbern, die Ausschmückung der Kapelle etc. der Dienste Dritter, insbesondere von Bestattungsunternehmen. Dies ist auf vertraglicher Grundlage zulässig, sofern gewährleistet ist, dass der privatrechtlich organisierte Dritte lediglich Erfüllungsgehilfe des Friedhofsträgers ist, also im Außenverhältnis zu den Nutzungsberechtigten nicht in Erscheinung tritt, insbesondere nicht für seine im Auftrag des Friedhofsträgers geleisteten, gebührenbelegten Dienste unmittelbar Entgelte bei den Nutzungsberechtigten erhebt.

Zu § 8:

(Absatz 1) Wie auch bislang schon ist der Friedhofsträger verpflichtet einen Friedhofs- und Belegungsplänen zu führen.

Für den Friedhofsplan ist keine Vermessung des Friedhofs erforderlich, jedoch ist eine maßstabsgerechte Skizze anzufertigen. Der für jede Abteilung zu erstellende Belegungsplan, der ebenfalls nicht maßstabsgetreu sein muss, ist für die laufende Verwaltung maßgebend. Denn erst aus dem Belegungsplan ergibt sich die Anzahl der einzelnen Grabstätten je Abteilung. Die Zuordnungen zu den Gestaltungsvorschriften und Gebührenpositionen

Nach Beratung durch die LS – Stand 2020-12-20

müssen nicht in dem Plan selbst, sondern können in entsprechenden Anlagen vorgenommen werden. Auch zusätzliche Gestaltungsvorschriften für bestimmte Abteilungen bilden eine Anlage zum Belegungsplan.

(Absatz 2) Der Friedhofs- und Belegungsplan kann auch als elektronische Datei geführt werden.

Zu § 9:

(Absatz 1) Die Aufstellung von Friedhofs- und Belegungsplänen nach § 8 ist insbesondere für die Frage entscheidend, welchen Gestaltungsvorschriften eine Grabstätte unterfällt. Soweit der Friedhofsträger von seinem Recht auf Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften keinen Gebrauch macht, unterfallen die Grabstätten auf dem Friedhof den allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes, insbesondere der §§ 35 ff.

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) kommt dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers die Regelungsmacht zu, abweichende Bestimmungen zu treffen oder Gestaltungsvorgaben zu machen. Diese gelten dann ergänzend zu den kirchengesetzlichen Bestimmungen (Absatz 2). Wegen des damit verbundenen Eingriffs in Rechtspositionen der Nutzungsberechtigten sind zusätzliche Gestaltungsvorschriften förmlich nach Maßgabe des § 52 öffentlich bekanntzumachen (Absatz 3).

Gibt es im Bereich einer Kommunalgemeinde mehrere Friedhöfe, kann der kirchliche Friedhofsträger zusätzliche Gestaltungsvorschriften für alle Abteilungen seines Friedhofs erlassen. Handelt es sich um einen Monopolfriedhof, muss er aus Rechtsgründen Abteilungen vorhalten, in denen lediglich allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten (Absatz 4).

Zu § 10:

Unabdingbar für eine ordnungsgemäße Friedhofsverwaltung ist das Führen von Verzeichnissen (unabhängig vom vorgenannten Friedhofs- und Belegungsplan). Die Pflichtverzeichnisse werden durch Absatz 1 vorgegeben, nach Absatz 2 können diese auch elektronisch, z.B. mit Hilfe von Friedhofsverwaltungsprogrammen geführt werden.

(Absatz 3) Der Friedhofsträger soll historisch wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen in einem gesonderten Verzeichnis führen. Hierunter fallen z.B. Grabanlagen, die unter Denkmalschutz stehen.

Zu § 11:

Bei den vom Friedhofsträger im Rahmen einer Bestattung erhobenen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die besonderen Schutz genießen. Dieser richtet sich grundsätzlich nach dem Datenschutzgesetz der EKD. Zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und wegen der Besonderheiten im Friedhofswesen ist es aber geboten, bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Sinne des § 1 Abs. 6 EKD Datenschutzgesetz zu erlassen. Durch Absatz 1 wird zunächst die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten festgeschrieben. Die Regelung stellt sich damit als andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 EKD Datenschutzgesetz dar.

Da die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich voraussetzt, dass dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, wird durch Absatz 2 die Erforderlichkeit für die in Absatz 1 benannten Personengruppen festgeschrieben.

Im Übrigen wird auf das Datenschutzgesetz der EKD verwiesen (Absatz 3).

Zu § 12:

Friedhöfe sind zwar ihrem Widmungszweck gemäß vornehmlich Orte für die Aufnahme von Verstorbenen. Sie

bilden aber zugleich Naturräume, in denen sich wegen der zweckbestimmungsgemäßen Ruhe vielfach wertvolle Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können. Im Rahmen des vorrangigen Widmungszwecks ist daher nach der Generalklausel des Absatzes 1 den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Absatz 2 legt Prinzipien der Abfallbehandlung, insbesondere das der Abfallvermeidung fest und gebietet in Fortschreibung der Regelungen der bisherigen Friedhofsverordnung, dass keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden.

Zu § 13:

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung muss das Leitungsorgan des Friedhofsträgers nach die Zeiten festlegen, in denen das Betreten des Friedhofs zulässig ist. In der Ausgestaltung der Öffnungszeiten ist er dabei frei; es empfiehlt sich aber schon aus Gründen der Verkehrssicherung, das Betreten in der Dunkelheit zu untersagen. Können Gebäude des Friedhofsträgers, wie insbesondere die Kirche, nur über den Friedhof erreicht werden, gilt das Aufenthaltsverbot außerhalb der Öffnungszeiten nicht.

Zu § 14:

Die Vorschrift legt Ge- und Verbote fest, die zur Wahrung des Widmungszwecks erforderlich sind. Während Absatz 1 eine Generalklausel enthält, führt Absatz 2 auf, welche Verhaltensweisen im Einzelnen untersagt sind.

Bei Verstößen kommen als Sanktionen nur der Verweis vom Friedhof und die Verhängung eines Betretungsverbots in Betracht (Absatz 3). Weitergehende Sanktionen, insbesondere die Niederlegung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, liegen nicht in der Rechtsmacht der Kirche. Wer einen Friedhof trotz Betretungsverbot wieder betritt, begeht Hausfriedensbruch, der gemäß § 123 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden kann.

Zu § 15:

Der Friedhofsträger ist grundsätzlich nicht gehalten, jedwede gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof zu dulden. Soweit die gewerbliche Tätigkeit aber den Friedhofszwecken dient, muss der Friedhofsträger sie entweder selbst anbieten oder die Leistungserbringung durch Gewebetreibende ermöglichen (Absatz 1).

Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit wird durch Absatz 2 von einer vorherigen schriftlichen Zulassung, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, abhängig gemacht.

Absatz 3 beschreibt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zulassung zu erteilen ist. Die Darlegungs- und Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen liegt beim gewerblich Tätigen. Handelt es sich lediglich um eine einmalige gewerbliche Tätigkeit und verfügt der Gewebetreibende bereits über die Zulassung durch einen anderen evangelischen Friedhofsträger, kann auf das erneute Zulassungsverfahren nach Satz 3 verzichtet werden.

Bestimmte gewerbliche Tätigkeiten sind notwendige Voraussetzungen für die Erfüllung des Widmungszwecks, also die Durchführung von Bestattungen. Dazu gehört unter anderem die Anlieferung der Verstorbenen, die Absatz 4 Satz 1 daher zulassungsfrei stellt. Da es nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie von 2006, die ihren Niederschlag unter anderem auch in § 4 Gewerbeordnung gefunden hat, unzulässig ist, die Tätigkeit von Gewebetreibenden aus dem EU-Ausland von einem vorherigen Zulassungsverfahren abhängig zu machen, sofern die Gewerbetätigkeit im Inland nur vorübergehend ausgeübt wird, wird dieser Kreis Gewebetreibender lediglich einer Anzeigepflicht unterworfen (Absatz 4 Satz 2).

Absatz 5 stellt Ordnungsregelungen für alle Gewebetreibenden auf dem Friedhof auf. Gemäß Satz 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d) kann der Friedhofsträger Zeiten für die Gewerbeausübung festlegen. Lässt der Friedhofsträger die Tätigkeit gewerblicher Friedhofsgärtnereien zu, muss er Kenntnis von den von die-

sen mit den Nutzungsberechtigten, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter, wie z.B. Treuhand-einrichtungen für Grabpflegeverträge, abgeschlossenen Dauergrabpflegeverträgen haben, um sachgerechte Entscheidungen über Zulassungsanträge oder die Ausübung seines Selbstvorbehaltsrechtes treffen zu können. Die gewerbliche Friedhofsgärtnerei hat aber keinen Anspruch darauf, für die Laufzeit der Verträge eine Zulassung zu erhalten, die ihr aus Gründen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 3 oder wegen Ausübung des Selbstvorbehaltsrechts nach Absatz 7 versagt werden könnte. Damit sie sich gegenüber ihren Kunden vertragstreu verhalten kann, kann der Friedhofsträger ihr aber die Erfüllung der ihm angezeigten und noch laufenden Verträge gestatten, ohne dass damit eine erneute Zulassung verbunden wäre (Absatz 6).

Absatz 7 bietet die Grundlage dafür, dass sich der Friedhofsträger bestimmte gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten kann und das Leitungsorgan einen entsprechenden Beschluss nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f) fällt. Soweit er von diesem Selbstvorbehalt Gebrauch macht, muss der Friedhofsträger aber ausreichende personelle und sächliche Ressourcen bereithalten, um die Leistungen für die Nutzungsberechtigten zu erbringen. Soweit der Selbstvorbehalt reicht, sind Gewerbetreibende dann von einer Tätigkeit auf dem Friedhof ausgeschlossen.

Zu § 16:

Welche Unterlagen im Vorfeld einer Bestattung beizubringen sind, ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Um divergierende und insbesondere für Bestattungsunternehmen dann kaum handhabbare Regelungen innerhalb eines Landes auszuschließen, wird auf die Aufstellung eines eigenen Kataloges verzichtet und auf die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes verwiesen (Absatz 1). Werden die notwendigen Unterlagen bis zu dem vom Friedhofsträger nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) allgemein festgelegten Termin, spätestens aber bis zum Bestattungstermin nicht beigebracht, kann der Friedhofsträger nach Satz 3 die Bestattung absagen.

Nach Absatz 2 hat das Leitungsorgan des Friedhofsträgers die Zeiten festzulegen, zu denen Bestattungen durchgeführt werden (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c).

Gibt es auf dem Friedhof Abteilungen mit allgemeinen und solche mit gegebenenfalls auch unterschiedlichen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, muss auf diesen Umstand bei der Anmeldung hingewiesen werden. Insbesondere bei Bestattungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sollte der Friedhofsträger sich die Anerkennung dieser Regelungen schriftlich bestätigen lassen (Absatz 3).

Zu § 17:

In Absatz 1 wird durch Satz 1 zunächst festgeschrieben, dass Bestattungen in Särgen und Urnen zu erfolgen haben. Nach Satz 2 kann der Friedhofsträger gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe h) durch Beschluss seines Leitungsorgans im Gesamtplan nach § 8 Abs. 1 Abteilungen ausweisen, in denen die Bestattung im Leichentuch zulässig ist, soweit das Landesrecht dem nicht entgegensteht (Bestattungen ohne Sarg in Brandenburg und Thüringen möglich; in Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht Sargzwang) und die dort formulierten Voraussetzungen vorliegen. Damit werden auch muslimische Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen ermöglicht.

In Absatz 2 werden insbesondere aus Umweltschutzgesichtspunkten Vorgaben an die bei Särgen, Urnen (Urnenkapseln) und Überurnen Verwendung findenden Materialien gemacht.

Die Absätze 3 und 4 machen Vorgaben zu den Sarg- und Urnenmaßen, damit der Friedhofsträger bei Herstellung der Gräber von Richtgrößen ausgehen kann.

Zu § 18:

Die hygienischen Vorgaben an Leichenhallen sind in Absatz 1 geregelt.

(Absatz 2) Soweit es keine Leichenhallen etc. gibt aber besondere Abschiednahmerräume, gilt Absatz 1 entsprechend.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit der Abschiednahme am offenen Sarg, die grundsätzlich in einem gesonderten Raum erfolgen soll, damit anderweitige Friedhofsnutzer daran keinen Anstoß nehmen.

Zu § 19:

Es entspricht kirchlichem Verständnis, wenn die Verstorbenen zur Wahrung ihrer Persönlichkeit vor der Bestattung zur Abschiednahme in der Friedhofskapelle oder Feierhalle des Friedhofs aufgebahrt werden und es damit jedem ermöglicht wird, von ihnen Abschied zu nehmen. Diese entfällt, wenn der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat (Absatz 1).

Absatz 2 regelt den kirchlichen Bestattungsgottesdienst, Absatz 3 die nichtkirchliche Bestattungsfeier. Diese ist grundsätzlich zulässig, muss jedoch den kirchlichen Charakter des Friedhofs achten. Das Läuten der Glocke bei nichtkirchlichen Bestattungsfeiern ist nur als Totengeläut zulässig und bedarf nach Satz 8 eines Beschlusses des Leitungsorgans des Friedhofsträgers.

Absatz 4 legt für alle Formen der Abschiednahme fest, dass die vorhandene Kapellenausstattung nicht verändert werden darf und Kranzschleifen etc. dem christlichen Charakter des Friedhofs nicht widersprechen dürfen.

Es entspricht vielfacher Handhabung insbesondere im ländlichen Bereich, die Kirche auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zur Verfügung zu stellen, wenn auf dem Friedhof keine dafür verwendbaren Räumlichkeiten vorhanden sind. Absatz 5 eröffnet den Friedhofsträgern daher die Möglichkeit, in diesen Fällen durch Beschluss seines Leitungsorgans die Kirche auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung der Kirche darf dabei nicht verändert werden.

Zu § 20:

Das Ausheben und Schließen der Gräber zählt zu dem dem Friedhofsträger vorbehaltenen hoheitlichen Bereich. Soweit er sich daher in Anwendung von § 7 Abs. 3 der Hilfe Dritter bedient, werden diese in seinem Auftrag tätig. Absatz 1 stellt daher klar, dass diese Arbeiten durch Dritte ohne entsprechendes vertragliches Auftragsverhältnis nicht durchgeführt werden dürfen.

Die Absätze 2 und 3 legen Mindestanforderungen für die Herstellung von Gräbern für Erd- und Urnenbestattungen fest.

Absatz 4 entspricht § 13 Absatz 3 der bisherigen Musterfriedhofssatzung der EKM und regelt, wie im Sargteilen oder Gebeinen umzugehen ist, die beim Ausheben des Grabes gefunden werden.

Absatz 5 stellt klar, dass (generell) das Öffnen von Gräbern nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers erfolgen darf, es sei denn die Öffnung wird richterlich angeordnet.

Zu § 21:

Der Schutz der Totenruhe ist ein aus der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Absatz 1 Grundgesetz fließendes Rechtsgut. Der öffentlich-rechtliche Friedhofsträger ist Garant dieses Verfassungsgutes und hat sein Handeln daran auszurichten. Dies wird durch Absatz 1 klargestellt.

Die durch staatliches Recht vorgezeichnete Ruhefrist beschreibt den Zeitraum, in dem die grundgesetzlich geschützte Totenruhe zu wahren ist. Rechtsfolge dessen ist unter anderem, dass während des Laufs der Ruhefrist Grabstätten nicht erneut belegt oder anderweitig verwendet werden dürfen.

Die Friedhofs- und Bestattungsgesetze der Länder legen gesetzliche Mindestruhefristen fest, die vom Friedhofsträger unbedingt zu achten sind.

BRB:	Urne	15 JahreSarg	20 Jahre	
Sachsen:	Urne	20 JahreSarg	20 Jahre	(Fehlgeborene/ Kinder 10 Jahre)
LSA:	Urne	15 JahreSarg	15 Jahre	(Fehlgeborene/ Kinder 10 Jahre)
Thüringen:	Urne	15 JahreSarg	20 Jahre	

Absatz 3 Satz 1 legt die Mindestruhefrist auf allen evangelischen Friedhöfen, unabhängig von ihrer Belegenheit, für Erd- und Urnenbestattungen auf 20 Jahre fest.

Der Friedhofsträger kann nach Satz 2 abweichende Ruhefristen festlegen, wenn die Bestattungsgesetze der Länder dem nicht entgegenstehen.

Zu § 22:

Das Nutzungsrecht ist ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis, das durch Verwaltungsakt des Friedhofsträgers gegenüber den Nutzungsberechtigten begründet wird. Dies bedarf der Mitwirkung der Nutzungsberechtigten, eine Nutzungsrechtsbegründung oder -übertragung gegen den Willen der Betroffenen ist nicht möglich. Aus dem Nutzungsrecht folgen Rechte und Pflichten, wie sie in Absatz 1 näher beschrieben sind. Dazu zählen das Belegungsrecht (Nr. 1), das Friedhofsbenutzungsrecht (Nr. 2) und die Pflicht ein Grabmal zu errichten, die Unterhaltungspflicht und das Gestaltungsrecht, sofern nicht durch besondere Rechtsvorschrift ausgeschlossen, nach Nr. 3.

In Abweichung zur bisherigen Rechtslage, kann das Nutzungsrecht nach Absatz 2 nicht nur an natürliche Personen (Nr. 1), sondern auch an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende Stiftungen oder eingetragene Vereine (Nr. 2) sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen werden. Durch die Nummern 2 und 3 wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, nach dem in der älter werdenden Gesellschaft Menschen oft ohne Angehörige versterben und die Regelung der Bestattungsangelegenheiten entweder speziell, auf diesem Gebiet tätigen Organisationen oder anderweitigen gemeinnützigen Einrichtungen überlassen wollen. Hier trat in der Vergangenheit das Problem auf, an wen das Nutzungsrecht an einer solchen Grabstätte zu vergeben ist. Der Friedhofsträger braucht einen Ansprechpartner für alle Grabstättenangelegenheiten. Durch die Neuregelung wird die Vergabe an bestimmte Organisationen nunmehr ermöglicht.

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vergibt der Friedhofsträger das Nutzungsrecht an diejenige Person, die die Bestattung anmeldet. Er ist dabei nicht zur Prüfung verpflichtet, in welchen familiären oder sonstigen Beziehungen der Anmeldende zu der oder dem Verstorbenen stand. Juristische Personen nach Absatz 2 Nr. 2 haben das Vorliegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durch Vorlage des Feststellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen (Satz 3) und zugleich eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugte Person zu benennen. Letzteres gilt auch für die Nutzungsrechtsvergabe an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Satz 4). Zwar ist durch Absatz 2 die Nutzungsrechtsvergabe auf einen bestimmten Kreis juristischer Personen beschränkt. Dennoch wird durch Satz 5 klargestellt, dass eine Nutzungsrechtsvergabe auch an den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechende juristische Personen dann ausscheidet, wenn diese mit den Nutzungsrechten Einnahmen erzielen wollen, beispielsweise, indem sie diese an Mitglieder weitervermitteln.

Die Vergabe eines Nutzungsrechts stellt einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt dar. Die Mitwirkung erfolgt durch die Anmeldung einer Bestattung nach Absatz 3, die Verbescheidung kann beispielsweise mit dem Erlass des Gebührenbescheides verbunden werden (Absatz 4 Satz 1). Da die Vergabe eines Nutzungsrechts Gebührenansprüche des Friedhofsträgers auslöst, steht sie unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren (Satz 2). Das Nutzungsrecht vermittelt für seine Dauer bestimmte, in Absatz 1 näher dargelegte Rechte und Pflichten, führt aber nicht zu einer Eigentumsübertragung (Satz 4). Auch besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte (Satz 5), sofern nicht bereits an einer Grabstätte durch Vorbestattungen Nutzungsrechte begründet wurden.

Nach Beratung durch die LS – Stand 2020-12-20

In Absatz 5 wird die Möglichkeit beschrieben, an Wahlgrabstätten Nutzungsrechte auch ohne Bestattung zu erwerben, also eine Grabstätte für eine später nachfolgende Bestattung gegen Zahlung der für die Vergabe des Nutzungsrechts vorgesehenen Gebühr zu reservieren.

Um dem Friedhofsträger jederzeit einen Ansprechpartner zu erhalten, schreibt Absatz 6 die Pflicht der Nutzungsberechtigten zur Mitteilung von Änderungen ihrer Anschrift und ihres Namens fest.

Zu § 23:

Das Nutzungsrecht stellt für die Dauer seines Bestehens eine vermögenswerte Rechtsposition dar und kann daher gemäß Absatz 1 mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen werden.

Natürliche Personen sind nach Absatz 2 gehalten, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das Nutzungsrecht zu benennen. Auf die benannte Person wird das Nutzungsrecht im Falle des Todes des oder der bisherigen Nutzungsberechtigten übertragen. Da dies nur mit dem Willen der oder des Benannten zulässig ist, bedarf es eines entsprechenden Antrages der oder des Nachfolgenden. Nur für den Fall, dass eine Nachfolgeregelung nicht getroffen ist oder die oder der Benannte die Nachfolge ablehnt, greift die Reihenfolge nach Satz 5.

Für juristische Personen des Privatrechts, die nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Nutzungsberechtigte sein können, trifft Absatz 3 eine Sonderregelung. Hier muss durch die Anfallklausel in der Satzung sichergestellt sein, dass eine Nachfolge im Nutzungsrecht eintritt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts wird nach Satz 3 deren Rechtsnachfolger neuer Nutzungsberechtigter. Alle juristischen Personen haben sowohl im Nachfolgefall als auch bei jeder sonstigen Änderung in ihren Vertretungsverhältnissen die neue zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berufene Person dem Friedhofsträger mitzuteilen.

Zu § 24:

Das Nutzungsrecht entspricht in seiner Dauer gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 grundsätzlich der Mindestruhefrist nach § 21 Abs. 3. Bei allen Arten von Wahlgrabstätten kann es verlängert werden. Geht die Verlängerung bei einer mehrstelligen Grabstätte mit einer Nachbestattung einher, muss das an der gesamten Grabstätte bestehende Nutzungsrecht um die Ruhefrist verlängert werden, so dass die Mindestruhefrist des zuletzt Beigesetzten gewahrt ist (Absatz 1). Bei der Berechnung der für die Verlängerung anfallenden Gebühr sind die durch das bislang schon laufende Nutzungsrecht abgelohten Zeiträume außer Ansatz zu lassen.

Auch ohne Nachbestattung kann das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten verlängert werden. Je Verlängerungsantrag darf der Zeitraum der Verlängerung 10 Jahre nicht überschreiten (Absatz 2), um den Friedhofsträger vor zu langfristigen Einschränkungen seiner Planungsfreiheit zu schützen.

(Absatz 3) Die Verlängerung muss bei mehrstelligen Grabstätten immer für die gesamte Grabstätte erfolgen. Da sich die Rahmenbedingungen durch das neue Friedhofsgesetz bzw. die Gestaltungsvorschriften seit erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechts geändert haben können, kann der Friedhofsträger die Verlängerung von der Anerkennung des Friedhofsgesetzes sowie geänderter Gestaltungsvorschriften und bei ungepflegten Grabstätten von der Sicherstellung der Grabpflege, etwa durch Nachweis eines Grabpflegevertrages, abhängig machen.

Bis zu einem Zeitraum von 40 Jahren nach dem Ersterwerb besteht ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Verlängerung des Nutzungsrechts. Damit wird die vermögenswerte Rechtsposition, die das Nutzungsrecht darstellt, unterstrichen. Nach Ablauf dieser Frist steht die Verlängerung im pflichtgemäßen Ermessen des Friedhofsträgers (Absatz 4). Der Verlängerungsanspruch wird im Falle von Schließung oder Entwidmung zulässigerweise, aber gegebenenfalls entschädigungspflichtig, eingeschränkt.

Zu § 25:

Regelfall des Endes eines Nutzungsrechts ist der Ablauf der Zeit, für die es vergeben worden ist. Absatz 1 begründet Benachrichtigungspflichten der betroffenen Nutzungsberechtigten.

Ein vorfristiges Ende des Nutzungsrechts ist nach Absatz 2 durch Verzicht möglich, der aber grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig ist und auch dies erst nach Ablauf der Ruhefrist. Denn so lange hat der Friedhofsträger die Grabstätte in jedem Falle aufrechtzuerhalten.

Insbesondere bei großen mehrstelligen Grabstätten kann der Friedhofsträger einen Teilverzicht zulassen, was nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn an dem Teil der Grabstätte, an dem dann kein Nutzungsrecht mehr besteht, durch Teilung und Neugestaltung neue Nutzungsrechte begründet werden können.

Auch im Falle von Nutzungsbeschränkung oder Schließung endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Zeit, für die es zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses über die beschränkte Schließung oder Schließung noch bestand (Absatz 3).

Wird durch eine ausnahmsweise genehmigte Ausbettung eine Grabstätte frei, können an ihr also nach erfolgter Ausbettung neue Nutzungsrechte vergeben werden, erlischt das bisherige Nutzungsrecht mit der Ausbettung (Absatz 4).

Kommt es unter den Voraussetzungen des § 23 nicht zu einer Übertragung des Nutzungsrechts, erlischt dieses nach Absatz 5 vierundzwanzig Monate nach dem den Übertragungstatbestand auslösenden Ereignis. Sofern die Ruhefrist nach § 21 Abs. 3 noch nicht abgelaufen ist, muss der Friedhofsträger die Grabstätte erhalten, anderenfalls kann er sie neu vergeben.

Nach Absatz 6 kann der Friedhofsträger von den Nutzungsberechtigten verlangen, dass sie Grabmale und Grabstätteninventar nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann der Friedhofsträger die Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

Absatz 7 regelt den Fall (ähnlich wie beim Ausheben von Gräbern), dass bei Beräumung der Grabstein aufgefundene Sargteile, Gebeine in der Grabstelle verbleiben.

Die Rechtsfolge aller Erlöschenstatbestände ist die in Absatz 8 beschriebene anderweitige Verfügbarkeit der Grabstätte.

Zu § 26:

Der Schutz der Totenruhe ist ein hohes Rechtsgut, für dessen Gewährung der Friedhofsträger einzustehen hat. Eine Ausbettung vor Ablauf der Ruhefrist stellt immer eine Störung der Totenruhe dar und ist daher nach Absatz 1 nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist nach der Rechtsprechung insbesondere dann gegeben, wenn die Bestattung in der bisherigen Grabstätte dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der oder des Verstorbenen nicht entsprochen hat. Nur in Ausnahmefällen kommt es auf die persönlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen an. Um die ihm zugewiesene Aufgabe als Garant der Totenruhe wahrnehmen zu können, sind Ausbettungen nur nach Zulassung durch den Friedhofsträger zulässig. Hierzu bedarf es eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten oder Totenfürsorgeberechtigten. Totenfürsorgeberechtigt ist die- oder derjenige, den die oder der Verstorbene mit der Totenfürsorge betraut hat, anderenfalls die nächsten geschäftsfähigen Angehörigen.

Sofern der Ausbettungsantrag durch eine oder einen Totenfürsorgeberechtigten gestellt wird, hat diese oder dieser die Antragsberechtigung, etwa die schriftliche Bestellung durch die oder den Verstorbenen sowie die Zustimmungserklärung der oder des Nutzungsberechtigten der Grabstätte dem Friedhofsträger nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, muss der Friedhofsträger den Antrag ablehnen. Streitigkeiten zwischen mehreren potentiellen Totenfürsorgeberechtigten sind von diesen im Zivilrechtstreit auszutragen (Absatz 2).

Absatz 3 beschreibt, welche weiteren Unterlagen beizubringen sind.

Nach Beratung durch die LS – Stand 2020-12-20

In Absatz 4 wurde die Regelung aus § 14 Abs. 3 und 8 aus der Musterfriedhofssatzung EKM übernommen.

Die Durchführung der Ausbettung ist hoheitliche Aufgabe des Friedhofsträgers; er kann sich dazu der Hilfe Dritter bedienen. Stellt sich bei den Ausbettungsarbeiten heraus, dass der Sarg wegen fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses nicht mehr gehoben werden kann, müssen die sterblichen Überreste auf Kosten des Antragstellers durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umgebettet werden. Entsprechendes gilt für die Ausbettung von Urnen. Hat sich die Aschekapsel bereits soweit zersetzt, dass ihr Inhalt nicht mehr zu bergen ist, ist die Ausbettung unzulässig (Absatz 5).

Absatz 6 enthält die Regelung aus § 14 Abs. 6 der Musterfriedhofssatzung EKM und regelt, dass die bei Umbettung entstehenden Schäden an Nachbargrabstellen durch den Antragsteller oder Veranlasser zu tragen sind.

Bei der Ausbettung läuft die bereits begonnene Ruhefrist weiter. Ist aber eine Umbettung in einen neuen Sarg oder die Befüllung einer neuen Urne nach Absatz 5 notwendig, beginnt bei der neuen Grabstätte die Ruhefrist von Neuem zu laufen, um den notwendigen Zersetzungsprozess von neuem Sarg oder neuer Urne sicherzustellen. In jedem Fall muss die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte der Dauer der noch zurückzulegenden Ruhefrist entsprechen.

Zu § 27:

§ 27 beschreibt die vom Friedhofsträger vorhältbaren Grabstättenarten. Kein Friedhofsträger ist verpflichtet, sämtliche Grabstättenarten anzubieten. Handelt es sich aber um einen Monopolfriedhof, muss er Erdreihengrabstätten anbieten.

Zu § 28:

Erdreihengrabstätten sind die Standardform einer Grabstätte. Für sie ist kennzeichnend, dass sie in der vom Friedhofsträger bestimmten Reihenfolge vergeben werden und jeweils pro Grabstätte nur ein Sarg oder Leichnam Aufnahme findet. Ferner ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich (Absatz 1).

Während in Absatz 2 die Mindestmaße einer Reihengrabstätte als „Soll-Werte“ (d.h. „Muss“ wenn „Kann“) definiert werden, ermächtigt Absatz 3 den Friedhofsträger, das vom Nutzungsrecht umschlossene Gestaltungsrecht nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 auszuschließen und Vorgaben zu einer einheitlichen Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie zu Art und Umfang der Namensnennung zu machen. Ermöglicht wird damit z.B. die Anlage von Erdreihengrabstätten unter einer durchgängigen, vom Friedhofsträger zu pflegenden Rasenfläche, bei der lediglich erdbündig verlegte Namenssteine die Grablage erkennbar machen.

Die Anlage von Särgen um einen Baum herum ist nicht zulässig.

Zu § 29:

Demgegenüber können Erdwahlgrabstätten aus mehreren Grabstellen bestehen, wobei je Grabstelle die Bestattung von einem Sarg und bis zu zwei Urnen je Grabstelle zulässig ist, sofern der Friedhofsträger die Höchstzahl nicht auf eine Urne beschränkt. Die Regelung ermöglicht die gemeinsame Bestattung z.B. von Ehe- oder Lebenspartnern, auch wenn diese sich nicht auf eine gemeinsame Bestattungsart verständigen konnten. Eine Nachbelegung mit Urnen ist aber dann ausgeschlossen, wenn etwa durch Größe oder Lage des Sarges die Aushebung des Urnengrabes eine Störung der Totenruhe des bereits bestatteten Leichnams zur Folge hätte, eine Bestattung übereinander erfolgen müsste oder der Wille der Verstorbenen dem entgegensteht. Erdwahlgrabstätten können sowohl ohne Bestattung gegen Zahlung der Grabberechtigungsgebühr reserviert als auch in der Nutzungszeit verlängert werden (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die Mindestmaße einer Erdwahlgrabstelle mit einer Grabstelle als „Soll-Werte“ (d.h. „Muss“ wenn „Kann“) definiert, Absatz 3 stellt klar, dass Erbbegräbnisse früheren Rechts den Vorschriften für Wahlgrabstätten unterfallen.

Zu § 30:

Absatz 1 definiert den Begriff der Kindergrabstätten.

Die Absätze 2 und 3 legen die Mindestmaße für Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten für Kinder als „Soll-Werte“ (d.h. „Muss“ wenn „Kann“) fest. Die Unterscheidung zwischen Verstorbenen vor Vollendung und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres lehnt sich an die für diese Altersgruppen unterschiedlichen Ruhefristen nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz an.

Wann eine bestattungspflichtige Leiche vorliegt, richtet sich nach den Bestattungsgesetzen der Länder. Der Friedhofsträger kann für nicht der Bestattungspflicht unterfallende Tot- oder Fehlgeborene Gemeinschaftsanlagen einrichten, in der auf Wunsch der Eltern und oftmals in Zusammenarbeit mit örtlichen Geburtskliniken Bestattungen erfolgen können. Für die Einrichtung derartiger Anlagen gelten die Regelungen über Urnengemeinschaftsgrabstätten entsprechend (Absatz 4).

Zu § 31:

Wie bei den Erdgrabstätten wird auch bei den Urnengrabstätten zwischen Reihen- und Wahlgrabstätten unterschieden, hier allerdings mit der Maßgabe, dass es unterirdische und oberirdische Beisetzungen gibt. Absatz 1 legt entsprechend zu den Regelungen für Erdreihengrabstätten in § 28 Abs. 1 die Wesensmerkmale einer Reihengrabstätte fest. Absatz 2 definiert die Mindestmaße von unterirdischen Urnenreihengrabstätten als „Soll-Werte“ (d.h. „Muss“ wenn „Kann“).

Absatz 3 regelt wie Urnenwahlgrabstätten zur oberirdischen Beisetzung gestaltet sein können.

Nach Absatz 4 kann der Friedhofsträger im Gesamtplan Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung vorsehen, bei denen er Vorgaben zur Gestaltung (z.B. um einen Baum herum oder zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten) macht. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, Bestattungen unter Bäumen auch auf dafür geeigneten herkömmlichen Friedhöfen anzubieten.

Zu § 32:

Auch hier definiert Absatz 1 zunächst die Wesensmerkmale einer Urnenwahlgrabstätte.

Absatz 2 die Mindestmaße für Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung als „Soll-Werte“ (d.h. „Muss“ wenn „Kann“) fest. Bei der unterirdischen Beisetzung sind dabei regelmäßig Grabstätten mit höchstens vier Grabstellen zulässig. Soweit die Grabstätten von alters her abweichende Maße aufweisen, muss der Friedhofsträger in der Friedhofsgebührenordnung die Höchstzahl der hier beisetzbaren Urnen, die vier nicht übersteigen darf, festlegen.

(Absatz 3) Auch bei oberirdischen Beisetzungen muss die Höchstzahl der in eine Urnenkammer einstellbaren Urnen definiert werden, um Missbräuche zu verhindern. Wie schon bei den Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung kann der Friedhofsträger auch bei den entsprechenden Urnenwahlgrabstätten Vorgaben zur Verwendung von Verschlussplatten machen.

Schließlich wird dem Friedhofsträger durch Absatz 4 die Möglichkeit zur Einrichtung von Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen eingeräumt.

Zu § 33:

(Absatz 1) Ein erheblicher Teil der Bestattungen erfolgt inzwischen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen. Deren Gestaltung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, weshalb die Gestaltungsrechte der Nutzungsberechtigten durch Absatz 1 ausgeschlossen werden. Wie bei Reihengrabstätten ist die Dauer des Nutzungsrechts auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt und eine Verlängerung nicht möglich. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage definiert sich dadurch, dass innerhalb der Grabstätte einzelne Grabstellen äußerlich nicht erkennbar sind.

(Absatz 2) Die Anlage wird vollständig vom Friedhofsträger errichtet und gepflegt. Ausgeschlossen sind anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Friedhofsträger hat jeweils für die Möglichkeit zur Namensnennung an zentraler Stelle Sorge zu tragen und ist bei deren Gestaltung frei. Gesetzlich vorgeschrieben ist dabei die Nennung von Vor- und Familienname der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Benennung weiterer Daten zur Pflicht machen.

In Absatz 3 wurde eine differenzierte Regelung zum Verbot von Grabsteinen aus Kinderhänden für Gemeinschaftsgrabanlagen des Friedhofsträgers vorgesehen. Die Regelung entspricht der Regelung im Bestattungsgesetz Brandenburg und gibt damit dezidierte Vorgaben zu Inhalten von Zertifikaten bzw. Informationen, die der Steinmetz geben muss. Die Nachweispflicht betrifft nicht Steine, die nachweislich vor dem 1. Januar 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Zu § 34:

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft genießen besonderen staatlichen Schutz nach dem Gräbergesetz, unter anderem ein ewiges Ruherecht. Dafür zahlt der Staat nach entsprechendem Antrag des Friedhofsträgers für die Inanspruchnahme der Friedhofsfläche eine Ruherechtsentschädigung sowie, soweit er dem Friedhofsträger die Pflege der Kriegsgräber überträgt und diese nicht in Eigenregie durchführt, eine Pflegepauschale.

Zu § 35:

Einer der seit jeher konflikträchtigsten Regelungsbereiche des Friedhofsrechts ist der der Gestaltungsvorgaben, da hier unterschiedlichste Gestaltungsvorstellungen der Nutzungsberechtigten aufeinandertreffen. Rechtliche Regelungen können diesen unterschiedlichen Vorstellungen nicht in jedem Fall Rechnung tragen und daher im Einzelfall Härten bedeuten. Das Friedhofsrecht muss jedoch den Versuch unternehmen, die unterschiedlichen Interessen in einen vernünftigen Ausgleich zu bringen, so dass die Friedhofsnutzung unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen möglich ist, ohne dass an der Gestaltung von Grabstätten übermäßiger Anstoß genommen wird. Das Kirchengesetz legt Grundzüge der Gestaltung fest, verschafft dem Friedhofsträger aber an unterschiedlichen Stellen die Möglichkeit, davon abweichende, die Bestimmungen sowohl lockernde oder verschärfende zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu erlassen. Die Vorschrift beschreibt zunächst das generelle Einfügungsgebot als Kernbestandteil einer allgemeinen Gestaltungsvorschrift.

Zu § 36:

Die Vorschrift regelt die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten. Damit eine gärtnerische Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten zulässig ist, muss das Gestaltungsrecht vom Nutzungsrecht gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 umfasst sein. Satz 2 stellt klar, dass die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Friedhofsträgers fallen.

Sofern das Nutzungsrecht auch das gärtnerische Gestaltungsrecht umfasst, korrespondieren diesen Rechten auch Pflichten, was Absatz 2 durch Verweis auf § 22 Abs. 1 Nr. 3 klarstellt.

Absatz 3 legt weitere allgemeine Gestaltungsvorschriften neben dem Einfügungsgebot nach § 35 fest. § 36 Abs. 3 Nr. 3 zu beachten, nach der aus Gründen des Umweltschutzes und zur Wahrung natürlicher Zersetzungs-

prozesse die Gesamtabdeckung einer Grabstätte höchstens 40 % ihrer Gesamtfläche betragen darf. Solange der Friedhofsträger nicht durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften nach Absatz 4 abweichende Bestimmungen trifft, sind diese allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf allen kirchlichen Friedhöfen verbindliches Recht und daher zu beachten.

Zu § 37:

Dem gesetzgeberischen Ziel eines Interessenausgleichs widersprechen insbesondere solche Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte sie vernachlässigen und insbesondere durch mangelnde Pflege verwildern lassen. Derartige Grabstätten können für die Nutzungsberechtigten benachbarter Grabstätten eine erhebliche emotionale Belastung darstellen. Zugleich können sie dem vom Friedhofsträger angestrebten Ziel eines gepflegten Gesamtbildes entgegenstehen. Die Vorschrift soll dem Friedhofsträger in einem gestuften Verfahren Möglichkeiten an die Hand geben, derartige Vernachlässigungen zu sanktionieren. In einem ersten Schritt muss der Friedhofsträger die Nutzungsberechtigten daher durch schriftlichen Bescheid auffordern, den vernachlässigten Zustand, der sich auch aus einem Verstoß gegen vom Friedhofsträger erlassene zusätzliche Gestaltungsvorschriften ergeben kann, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht unter einem Monat liegen sollte, zu beseitigen. Haben die Nutzungsberechtigten entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung Anschriftenwechsel dem Friedhofsträger nicht mitgeteilt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Friedhofseingang (Absatz 1).

Sofern der Friedhofsträger in dem nach Absatz 1 zu erlassenden Bescheid die Selbstvornahme oder die Ersatzvornahme bei Nichtabhilfe angedroht hat, kann er diese im Falle der Nichtdurchführung der geforderten Maßnahme durch die oder den Nutzungsberechtigten veranlassen (Absatz 2). Die Maßnahmen richten sich auf Wiederherstellung eines den Gestaltungsvorschriften entsprechenden Zustandes. Sofern die oder der Nutzungsberechtigte den sie oder ihn treffenden, in Satz 2 näher aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann nach vorheriger Androhung auch die Einebnung der Grabstätte erfolgen. Die Verfahrensstufung entspricht im Wesentlichen der des staatlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

Absatz 3 regelt den Umgang mit nicht zugelassenen Gegenständen, die nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger entfernt werden können.

Zu § 38:

Absatz 1 definiert den Begriff der Grabmale und legt allgemeine Gestaltungsvorschriften fest, von denen der Friedhofsträger nicht abweichen kann.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in der Mustersatzung der EKM. Laut Konsultationstag zum Friedhofsgesetz wurde in das Friedhofsgesetz lediglich eine „Soll-Regelung“ zum Verbot von Grabsteinen aus Kinderhänden aufgenommen. Insoweit wird auf die Regelung in § 33 Absatz 3 Satz 3 bis 5 verwiesen.

Absatz 3 regelt, dass grundsätzlich auf Grabstätten mit mehreren Grabstellen in der Regel nur ein Grabstein stehen soll – es sei denn die Einheitlichkeit der Grabstätte wird auch durch mehrere Grabsteine nicht gestört.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 30 Musterfriedhofssatzung EKM und verbietet das Entfernen von Grabmalen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. fordert dafür eine schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers.

Nach Absatz 5 kann der Friedhofsträger durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften weitere Vorgaben zur Größe, Art, Material usw. des Grabsteins machen.

Zu § 39:

Bei den Nutzungsberechtigten besteht vielfach das Bedürfnis größere Vasen (mit Sockel), Laternen, Pflanzenschalen etc. aufzustellen. Absatz 1 beschreibt die Anforderungen, unter denen dies zulässig ist.

Nach Beratung durch die LS – Stand 2020-12-20

Durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (Absatz 2) kann der Friedhofsträger bei Erdwahlgrabstätten auch Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten zulassen.

Zu § 40:

Die Aufstellung von Grabmalen und Grabstätteninventar der Grabstätte bedarf zur Durchsetzung der Gestaltungsvorschriften, aber auch zur Gewährleistung der Standsicherheit der Zustimmung des Friedhofsträgers. Diese erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Absatz 1 regelt die Mindestanforderung an die Antragstellung.

Wird die Zustimmung nicht eingeholt oder erfolgt die Errichtung unter Außerachtlassung der im Zustimmungsbescheid erfolgten Vorgaben, steht dem Friedhofsträger durch Absatz 4 in Anlehnung an das Verfahren in § 37 ein zweistufiges Verfahren zur Verfügung, um die Nutzungsberechtigten zur Herstellung rechtskonformer Zustände anzuhalten oder diese selbst oder durch Dritte herzustellen.

Für die Standsicherheit eines Grabmals ist grundsätzlich die oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Jedoch trifft auch den Friedhofsträger die Pflicht zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Friedhof. Absatz 5 beschreibt daher die Maßgaben, die bei der Errichtung von Grabmalen oder Grabstätteninventar zu beachten sind und installiert die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. als maßgebliches Regelwerk. Diese war auch nach der bisherigen Rechtslage verbindlich.

Da die primäre Pflicht zur Erhaltung eines verkehrssicheren Zustandes den oder die Nutzungsberechtigte trifft, beschreibt Absatz 6 deren Verpflichtung sowohl im Hinblick auf die Standsicherheit als auch die Gestaltung und gibt dem Friedhofsträger ein Instrumentarium an die Hand, rechtswidrige Zustände sanktionieren zu können.

Zu § 41:

Wegen der aus dem Bau von Grabgewölben und Mausoleen resultierenden und nach Ablauf der Nutzungsrechte dem Friedhofsträger zur Last fallenden Unterhaltungspflichten dürfen derartige bauliche Anlagen nicht neu gebaut werden. Unzulässig sind damit auch das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern. Sofern noch Nutzungsrechte bestehen, ist die oder der Nutzungsberechtigte zur Unterhaltung verpflichtet. Rechtlich sind derartige Grabstätten als Erdwahlgrabstätten zu behandeln (Absatz 1).

Mausoleen sind vielfach denkmalgeschützt. Der Friedhofsträger kann die Unterhaltungsverpflichtung an interessierte neue Nutzungsberechtigte abgeben; dies sollte nach der Regelung in Absatz 2 aber nur dann erfolgen, wenn zugleich durch begleitende vertragliche Regelung (z.B. Grabpatenschaftsverträge) klargestellt ist, dass und in welchem Umfang aus dem Nutzungsrecht auch eine Unterhaltungspflicht der baulichen Anlage erwächst.

Zu § 42:

Da die Finanzierung eines Friedhofs überwiegend aus Gebühreneinnahmen erfolgen soll, Gebühren aber nur für die Kosten des Friedhofs erhoben werden dürfen, muss schon aus Transparenzgründen der Haushalt des Friedhofs entweder innerhalb des Haushaltsplans des Friedhofsträgers als Sachbuch gesondert ausgewiesen oder mittels eines gesonderten Haushalts- oder Wirtschaftsplanes aufgestellt werden (Absatz 1 Satz 1).

Wegen des Kostendeckungsprinzips bei gebührenfinanzierten Einrichtungen dürfen allgemeine Kirchensteuermittel nur als inneres Darlehen für die Unterhaltung des Friedhofs in Anspruch genommen werden. Die Gewährung innerer Darlehen an den Friedhofshaushalt bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Absatz 2 Satz 3).

Kirchensteuermittel müssen jedoch abweichend von Absatz 1 Satz 2 dann einsetzbar sein, wenn es sich um Kosten handelt, die nicht auf Gebührenschuldner umlegbar sind. Insoweit gilt das Kostendeckungsprinzip nicht und der Friedhofsträger muss diese Deckungslücke durch Kirchensteuermittel schließen können. Monopolfriedhöfe haben diese Defizite von den Kommunen einzufordern, da sie hier eine öffentliche Aufgabe der Basisversorgung der Bevölkerung wahrnehmen.

Absatz 3 stellt klar, dass Zahlungen von Nutzungsberechtigten zur Grabpflege getrennt zu verwalten sind, da sie die Gegenleistung für eine vom Friedhofsträger eingegangene vertragliche Verpflichtung sind.

Zu § 43:

Absatz 1 beschreibt den Grundsatz, dass es sich bei Friedhöfen um gebührenfinanzierte Einrichtungen handelt.

Da die Gebühren eine dem Nutzungsberechtigten einseitig durch den Friedhofsträger auferlegte hoheitliche Geldleistung sind, müssen die Gebühren rechtstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Dazu zählt insbesondere, dass sie unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 2 näher beschriebenen kalkulatorischen Grundprinzipien kalkuliert sind. Das Recht zur Erhebung von Friedhofsgebühren folgt dabei bereits aus dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der kirchlichen Friedhofsträger. Da kirchliche Friedhöfe eigene Angelegenheiten der Kirche im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung sind, sind die kirchlichen Friedhofsträger an staatliches Gebührenrecht, insbesondere die Kommunalabgabengesetze, nicht unmittelbar gebunden. Gleichwohl besteht eine Bindung an die gebührenrechtlichen Grundsätze, wie sie auch in den einschlägigen Artikeln der evangelischen Kirchenverträge zum Ausdruck kommt. Diesen Bindungen wird mit einer Beachtung der in Absatz 2 aufgeführten kalkulatorischen Grundprinzipien und der Festlegung der ansatzfähigen Kosten genügt. Letztere werden in Absatz 5 dargestellt, wobei sich die Kostenermittlung nach Maßgabe der allgemein gültigen kirchenrechtlichen Bestimmungen richtet. Insbesondere ist für die Kostenermittlung keine gesonderte Bewertung des Friedhofsvermögens vorzunehmen.

Absatz 3 beschreibt als weiteres gebührenrechtliches Grundprinzip das des Kalkulationszeitraumes und regelmäßigen Überprüfung.

Da die kirchlichen Friedhofsträger mit der Friedhofsträgerschaft zugleich eine kommunale Pflichtaufgabe wahrnehmen, verpflichtet Absatz 4 die kirchlichen Friedhofsträger insoweit entsprechende Verhandlungen mit den Kommunen über mögliche Zuschüsse zu führen.

Zu § 44:

Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage einer durch den Friedhofsträger nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d) zu erlassenden Friedhofsgebührensatzung. Da es sich bei der Gebühr um eine hoheitlich auferlegte Geldleistung handelt, muss für den Gebührenschuldner bereits im Vorfeld der Inanspruchnahme der Leistung eindeutig erkennbar sein, welche Gebührentatbestände verwirklicht werden und in welcher Höhe Gebühren von ihm zu zahlen sind. Die Gebührensatzung muss daher rechtstaatlichen Mindeststandards entsprechen. Zu den rechtstaatlichen Erfordernissen einer Gebührensatzung zählt auch deren Veröffentlichung, die daher nach Maßgabe des § 52 zu erfolgen hat (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Genehmigungspflicht durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Zu § 45:

Während Absatz 1 den Kreis potentieller Gebührenschuldner beschreibt, legt Absatz 2 deren gesamtschuldnerische Haftung fest. Regelfall der Gebührenschuldnerschaft ist dabei die eigene Benutzung des Friedhofs gemäß Nr. 1, etwa durch Anmeldung einer Bestattung. Nr. 2 beschreibt die Konstellation, dass eine Person eine andere Person bevollmächtigt, Nr. 3 regelt den Fall, dass jemand zwar nicht Veranlasser, aber Nutznießer der Leistung des Friedhofs ist und Nr. 4 die Fallgestaltung, bei der nicht die Benutzung, sondern die Inanspruchnahme anderer Leistungen, z.B. von Verwaltungsleistungen des Friedhofs, in Rede stehen.

Zu § 46:

Nach Beratung durch die LS – Stand 2020-12-20

Zu unterscheiden ist, wann der Gebührenanspruch des Friedhofsträgers entsteht und wann Fälligkeit eintritt. Nach Absatz 1 entsteht der Gebührenanspruch bereits jeweils mit der auf die Erbringung einer Leistung des Friedhofsträgers gerichteten Tätigkeit des Gebührenschuldners.

Mit Entstehung des Gebührenanspruchs ist die geschuldete Gebührenhöhe aber noch nicht festgesetzt, denn dieses erfolgt gemäß Absatz 2 erst durch schriftlichen Gebührenbescheid.

Fälligkeit liegt grundsätzlich bereits mit Entstehung der Gebühren, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides vor. Die Gebühren sind damit regelmäßig bereits im Voraus der Bestattung fällig. Der Friedhofsträger kann im Gebührenbescheid eine abweichende, insbesondere spätere Fälligkeitsbestimmung treffen (Absatz 3).

Absatz 4 regelt den allgemeinen Grundsatz, dass der Widerspruch gegen Gebührenforderungen keine aufschiebende Wirkung hat.

Sofern festgesetzte und zur Zahlung fällige Gebühren nicht ausgeglichen werden, kann der Friedhofsträger die Erbringung weiterer Leistungen nach Absatz 5 bis zur Zahlung der noch ausstehenden Gebühren verweigern, es sei denn, dem stehen besondere öffentliche Interessen (z.B. seuchenpolizeiliche Erwägungen) oder schutzwürdige Belange Dritter (z.B. Todesgefahr von Angehörigen) entgegen. Die im Gebiet der EKM in Geltung befindlichen evangelischen Kirchenverträge sehen ausnahmslos die Beitreibung ausstehender Friedhofsgebühren im staatlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahren vor. Die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen hierbei sind von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet. Deshalb wird auf die jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Nach ihnen richtet sich auch die Möglichkeit der Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen wegen verspäteter Zahlung (Absatz 6).

Zu § 47:

Während Absatz 1 beschreibt, nach Ablauf welcher Frist seit Entstehung des Gebührenanspruchs gemäß § 46 Abs. 1 eine Festsetzung der Gebühr durch Gebührenbescheid unzulässig ist, regelt Absatz 2, in welchem Zeitraum durch Bescheid festgesetzte Gebühren verjähren, weil sie nicht gezahlt oder beigetrieben werden.

Zu § 48:

Absatz 1 beschreibt in Anlehnung an entsprechende Vorschriften im staatlichen und kirchlichen Recht (HKRG) die in Betracht kommenden Billigkeitstatbestände. Während durch den vollständigen und teilweisen Erlass eine Forderung erlischt, wird durch die Stundung die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben, ohne dass diese in ihrem Bestand berührt wird. Als Niederschlagung wird eine verwaltungsinterne Maßnahme bezeichnet, wenn z.B. durch vorangegangene fruchtlose Vollstreckungsversuche feststeht, dass Kosten und Nutzen außer Verhältnis stehen.

Absatz 2 eröffnet in Anlehnung an das staatliche Recht die Verpflichtung, Stundungszinsen zu erheben, da der Friedhofsträger den Gebührenschuldner durch die Stundung kreditiert.

Nach Absatz 3 kann auf Mahngebühren, Säumniszuschläge und Stundungszinsen aus Billigkeitsgründen oder aus kirchlichen Erwägungen verzichtet werden.

Zu § 49:

Im Gegensatz zu Gebühren handelt es sich bei Entgelten um privatrechtliche Forderungen auf vertraglicher Grundlage.

Absatz 2 bestimmt daher den Fälligkeitszeitpunkt grundsätzlich mit dem Empfang der Rechnung. Der Friedhofsträger wird dadurch geschützt, dass er zur Leistungserbringung vor Ausgleich der Rechnung nicht verpflichtet ist.

Absatz 3 ordnet die entsprechende Anwendung der Billigkeitsvorschriften nach § 48 an.

Zu § 50:

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 allgemeine Haftungsregelungen für den Nutzungsberechtigten, in Absatz 2 solche für den Friedhofsträger auf. Allgemeine Haftungsfreizeichnungsklauseln zugunsten des Friedhofsträgers insbesondere im Hinblick auf die ihn treffenden Verkehrssicherungspflichten (Baum- und Wegekontrolle, Schneeräumpflicht, Standsicherheitskontrolle etc.) sind nicht möglich.

Zu § 51:

Die Norm führt zusammenfassend die aus dem Gesetz folgenden Regelungsermächtigungen auf. Absatz 1 ermächtigt das Landeskirchenamt zum Erlass verbindlicher Muster in dort näher aufgeführten Angelegenheiten, z.B. für Verträge zur Übertragung von Friedhöfen, Friedhofs- und Belegungspläne, Friedhofsgebührensatzungen. In Absatz 2 wird unter der Nr. 1 aufgeführt, welche Regelungen jeder Friedhofsträger durch sein Leitungsorgan treffen muss und unter Nr. 2, welche Regelungen getroffen werden können. Macht der Friedhofsträger von der Regelungsermächtigung unter Nr. 2 keinen Gebrauch, verbleibt es bei den kirchengesetzlichen Festlegungen, so dass auch im Falle der Untätigkeit des Friedhofsträgers kein rechtsfreier Raum entsteht, solange die Regelungsaufträge nach Nr. 1 erfüllt werden.

Zu § 52:

Beschlüsse und Regelungen des Friedhofsträgers sind geeignet, in Rechtspositionen Dritter, insbesondere die der Nutzungsberechtigten oder sonstigen Nutzer des Friedhofs, einzugreifen. Damit der Betroffene Kenntnis von den in seine Rechtsposition eingreifenden Regelungen erhalten und gegebenenfalls Rechtsbehelfe dagegen ergreifen kann, soweit solche zulässig sind, sind derartige Beschlüsse und Regelungen des Friedhofsträgers öffentlich bekanntzumachen. Dies erfolgt durch Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts (Satz 1 Nr. 1) oder mindestens eines Hinweises auf den Inhalt der bekannt zu machenden Regelung und Ort und Dauer des Aushangs des vollständigen Wortlauts (Satz 1 Nr. 2) in einem Verkündungsblatt im Einzugsbereich des Friedhofs (Kommunales Amtsblatt oder Kirchliches Amtsblatt), wenn staatliche oder kommunale Bekanntmachungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Aushang muss der Veröffentlichung des Hinweises zeitlich nachfolgen und an ortsüblicher Stelle, die öffentlich zugänglich sein muss und in räumlicher Nähe zum Friedhof liegen sollte erfolgen. Das förmliche Bekanntmachungsverfahren nach § 52 ist immer dann einzuhalten, wenn an anderer Stelle des Gesetzes auf diese Vorschrift verwiesen wird.

Zu § 53:

Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Nutzungsrechte an Grabstätten bereits vergeben worden sind, richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts und die Gestaltungsmöglichkeit nach den zum Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe geltenden Vorschriften, da anderenfalls in unverhältnismäßiger Weise in bestehende Rechtspositionen eingegriffen würde. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann allerdings nach Absatz 1 Satz 2 von der Anerkennung der neuen Regelung abhängig gemacht werden.

Auch wenn bereits durch die Vorgängergesetze Nutzungsrechte früheren Rechts, gemeint sind insbesondere Erbbegräbnisse, in rechtlich zulässiger Weise eingeschränkt worden sind, sieht Absatz 2 nochmals eine Übergangsregelung vor. Sie erlöschen danach 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, also nach dem 1. Januar 2027. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass zu diesem Zeitpunkt noch Ruhefristen laufen sollten, wird das Ende des Nutzungsrechts über diesen Zeitpunkt hinaus bis ein Jahr nach Ablauf der Ruhefrist hinausgeschoben. Neue Nutzungsrechte können nur nach den Vorschriften über Wahlgrabstätten begründet oder verlängert werden.

Zu § 54:

Gemäß § 2 Absatz 2 Zustimmungsgesetz zum VVZG-EKD vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) findet für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchengemeinden das Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD grundsätzlich keine Anwendung. Für den Friedhofsbereich, den Erlass von Bescheiden, das Widerspruchsverfahren ist es jedoch notwendig, den Kirchengemeinden und den Nutzungsberechtigten das Verwaltungsverfahren und die Rechtsmittel nach dem VVZG-EKD zu eröffnen. In der bisherigen Friedhofsverordnung war dies durch § 17 (Rechtsmittel) sichergestellt.

Zu § 55:

Grundsätzlich sind sämtliche Rechtsverhältnisse auf dem Friedhof durch Verwaltungs- oder Zivilrecht etc. geregelt. Die Erfahrungen zeigen aber, dass der Friedhofsträger immer wieder mit Entscheidungen und Streitigkeiten von Angehörigen konfrontiert ist, die sich nicht gut in einem rechtlichen Verfahren befrieden lassen. Für diesen Fall soll das Kollegium des Landeskirchenamtes die Möglichkeit haben, ein Ombudsverfahren einzurichten. So ein Verfahren hat sich z.B. bereits im Rahmen des Pachtvergabeverfahrens bewährt. Mit Beschluss des Kollegiums soll eine geeignete Person hierfür benannt und der rechtliche Rahmen des Verfahrens beschrieben werden.

Zu § 56:

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Zeitgleich treten die in Absatz 2 aufgeführten Regelungen außer Kraft. Damit die Friedhofsträger ausreichend Zeit haben zu prüfen, ob sie von Regelungen des neuen Friedhofsgesetzes abweichen wollen und entsprechende Beschlüsse zu fassen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelungen der von den Friedhofsträgern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes erlassenden Friedhofsordnungen für eine Übergangszeit von 3 Jahren (bis zum 31.12.2023) anwendbar. Gleiches gilt für am 1. Januar 2021 bereits in Kraft befindliche Friedhofsgebührensatzungen, so dass spätestens zum 1. Januar 2024 den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gebührensatzungen vorliegen müssen.

Da die Friedhofsordnungen im Freistaat Thüringen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Bestattungsgesetz bedürfen, enthält der erst in der Synodenbefassung neu angefügte Absatz 3 die Ermächtigung, dass diese Genehmigung für das Friedhofsgesetz zentral vom Landeskirchenamt für alle Friedhofsträger in Thüringen beantragt werden kann.